



Urteil vom 27. Oktober 2025

Besetzung

Richter Basil Cupa (Vorsitz),
Richter Yannick Antoniazza-Hafner,
Richterin Aileen Truttmann,
Gerichtsschreiber Stefan Weber.

Parteien

1. **A.**_____, geboren am (...),
2. **B.**_____, geboren am (...),
3. **C.**_____, geboren am (...),
Ukraine,
alle vertreten durch Nadja Zink, Rechtsanwältin,
Beschwerdeführende,

Gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Zuweisung der Schutzbedürftigen an die Kantone (Status S);
Verfügung des SEM vom 17. Juni 2025.

Sachverhalt:**A.**

A.a Mit Verfügung vom 20. April 2022 gewährte das SEM den Beschwerdeführenden in Anwendung von Art. 4 AsylG (SR 142.31) vorübergehenden Schutz (Schutzstatus S). Gleichzeitig wurden sie dem Kanton F._____ zugewiesen.

A.b Am 16. April 2025 ersuchten die Beschwerdeführenden die Vorinstanz um einen Wechsel in den Kanton D._____. Mit Schreiben vom 1. Mai 2025 forderte das SEM die Beschwerdeführenden auf, ihr Gesuch zu konkretisieren. Der Kanton D._____ lehnte einen Kantonswechsel am 12. Mai 2025 ab.

A.c Mit Stellungnahme vom 3. Juni 2025 erläuterten die Beschwerdeführenden ihr Gesuch. Darin wiesen sie insbesondere auf das fehlende schulische Angebot für (Nennung beeinträchtigter Personenkreis) im Kanton E._____ hin, welches ihr Sohn C._____ benötige. Sowohl der schulpсихologische Dienst F._____ als auch die (Nennung Schule) G._____ in H._____ würden einen Wechsel in den Kanton D._____ befürworten. In D._____ befinde sich das (Nennung Institution I._____), wo eine barrierefreie Kommunikation und ein chancengerechter Bildungsweg für C._____ möglich seien. Ein täglicher Transport vom jetzigen Wohnort nach D._____ sei für C._____ kaum zumutbar und mit hohen Kosten verbunden. Die langen Fahrzeiten würden ihn stark ermüden und ihm wertvolle Zeit mit der Familie rauben. Ausserdem bestehe das Risiko von Verspätungen, was den Alltag zusätzlich erschweren würde. Überdies habe die Beschwerdeführerin möglicherweise eine Arbeitsstelle im Kanton J._____ in Aussicht. Ein Wohnsitz in D._____ würde ihr den Arbeitsweg nach J._____ wesentlich erleichtern und somit zur Stabilität der gesamten Familiensituation beitragen.

B.

Mit Verfügung vom 17. Juni 2025 lehnte das SEM das Kantonswechselgesuch ab.

C.

Dagegen erhoben die Beschwerdeführenden am 18. Juli 2025 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Sie beantragten, es sei die Verfügung des SEM vom 17. Juni 2025 aufzuheben und ihnen sei der Kantonswechsel in den Kanton D._____ zu bewilligen. Eventualiter sei die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidfindung an das SEM

zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht ersuchten sie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und prioritäre Behandlung des Verfahrens.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 23. Juli 2025 verzichtete die damalige Instruktionsrichterin auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und ersuchte die Vorinstanz, bis zum 7. August 2025 eine Vernehmlassung einzureichen.

E.

In ihrer Vernehmlassung vom 11. August 2025 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde.

F.

Die Beschwerdeführenden replizierten mit Eingabe vom 12. September 2025.

G.

Der vorsitzende Richter hat das vorliegende Verfahren aus organisatorischen Gründen von der vormaligen Instruktionsrichterin übernommen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Beschwerde hin Verfügungen der Vorinstanz betreffend Kantonszuweisung und Kantonswechsel Schutzbedürftiger (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 72 AsylG [SR 142.31] und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG oder das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 6 AsylG, Art. 37 VGG).

1.3 Die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.4 Entscheide über die Kantonszuweisung und den Kantonswechsel Schutzbedürftiger können nur mit der Begründung angefochten werden,

sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 27 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 72 AsylG, vgl. BVGE 2009/54 E. 1.3.1). Die Beschwerdeführenden rügen in vertretbarer Weise eine Verletzung dieses Grundsatzes, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

2.1 Die Vorinstanz weist die Schutzbedürftigen den Kantonen zu. Dabei trägt sie den schützenswerten Interessen der Kantone und der Schutzbedürftigen Rechnung (Art. 27 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 72 AsylG). Sie verfügt einen Kantonswechsel nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der schutzbedürftigen Person oder anderer Personen (Art. 22 Abs. 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311] i.V.m. Art. 44 AsylV 1).

2.2 Der Begriff der "Einheit der Familie" wird im Asylgesetz einheitlich verwendet und entspricht dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK (BVGE 2008/47 E. 4.1). Er umfasst in erster Linie die Kernfamilie, also die Ehegatten und deren minderjährigen Kinder (vgl. Art. 1a Bst. e AsylV 1). Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für eine solche Beziehung sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten – wie Eltern und ihren erwachsenen Kindern – wesentlich, doch muss in diesem Fall ein über die üblichen familiären Beziehungen beziehungsweise emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3, 144 II 1 E. 6.1; BVGE 2008/47 E. 4.1).

3.

3.1 Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid damit, dass nach Eintritt der Rechtskraft des Zuweisungsentscheids ein Kantonswechsel auf Gesuch hin bei Anspruch auf Einheit der erweiterten Kernfamilie oder bei Vulnerabilität verfügt werde. Seien keine der erwähnten Gründe gegeben, setze ein Kantonswechsel die Zustimmung der betroffenen Kantone voraus. Vorliegend würden keine der vorgenannten Gründe vorliegen, weshalb das Gesuch den betroffenen Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet worden sei. Das Migrationsamt des Kantons D. _____ habe dem Gesuch nicht zugestimmt. Einschulungsbestätigungen würden einzig und alleine dann einen Anspruch auf einen Kantonswechsel verleihen, wenn

die Einschulung vor der Kantonserstzuteilung geschehen sei und sie sich auf die obligatorische Schule beziehe. Vorliegend handle es sich nicht um eine Einschulung in der obligatorischen Schule, sondern um den Besuch der Schule für (Nennung Behinderung). Dies vermöge keinen Anspruch auf einen Kantonswechsel zu begründen. Sohn C. _____ könne eine (Nennung Schule) im jetzigen Wohnkanton oder aber in unmittelbarer Nähe seines Wohnortes besuchen. Schliesslich begründe auch ein ausserkantonaler Arbeitsvertrag keinen Anspruch auf einen Kantonswechsel.

3.2 Die Beschwerdeführenden wenden dagegen ein, bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen würden, sei das übergeordnete Kindesinteresse ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen sei. Aus den mit der Rechtsmitteleingabe eingereichten Berichten ergebe sich deutlich, dass ihr Sohn (Beschwerdeführer 3) zur Sicherstellung der Kommunikation mit gleichaltrigen Kindern in (Nennung Sprache) darauf angewiesen sei, künftig das I. _____ in D. _____ zu besuchen. Eine solche Kommunikation sei für seine Entwicklung und Bildung zentral (mit Hinweis auf Art. 24 Abs. 3 Bst. a des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109]). In der Region K. _____ bestehe jedoch kein derartiges Bildungsangebot, weshalb die bisherige Beschulung in den Kantonen E. _____ und F. _____ ihrem Sohn nicht gerecht worden sei. Ohnehin werde das bisherige Schulangebot nicht weitergeführt, weshalb er ein anderes als das bisherige Angebot besuchen müsse. Weder das Pendeln ihres Sohnes zwischen ihrem Wohnort L. _____ und D. _____, was mit einem zweistündigen Transport verbunden sei, noch der allfällige Wechsel in das Internat des I. _____ würden angesichts des jungen Alters und der Trennung von der Kernfamilie unter der Woche von den involvierten Fachpersonen befürwortet. Eine solche Trennung der Familie sei denn auch als unverhältnismässig zu erachten. Dass der Sonderschulbedarf ihres Sohnes in ihrer bisherigen Wohnregion nicht adäquat befriedigt werden könne, sei nicht ihnen anzulasten. Vielmehr wäre es Aufgabe des Kantons F. _____ eine altersgerechte Beschulung in (Nennung Sprache) sicherzustellen. Sodann sei die Schule am I. _____ entgegen der vorinstanzlichen Annahme Teil der obligatorischen Schule, zu deren Besuch ihr Sohn als knapp (...) -Jähriger verpflichtet sei. Zwar sei die Einschulungsbestätigung nicht schon vor der Kantonszuteilung erteilt worden; dies liege aber lediglich daran, dass ihr Sohn erst nach der erstmaligen Kantonszuteilung obligatorisch schulpflichtig geworden sei. Unberücksichtigt sei ferner geblieben, dass es sich bei (Nennung Behinderung) um ein verpöntes Merkmal im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV handle, welches eine besondere Vulnerabilität begründe und nicht zu einer Diskriminierung führen dürfe.

Der Schulbedarf im Kanton D. _____ ergebe sich für ihren Sohn aus diesem Merkmal. Daher stelle die Verweigerung des Kantonswechsels neben einem Eingriff in die Einheit der Familie auch eine schwerwiegende Gefährdung i.S.v. Art. 44 i.V.m. 22 Abs. 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1; SR 142.311) dar, sollte ihr Sohn dadurch letztlich nicht am I. _____ zur Schule gehen können. Infolge der auch vom Bundesverwaltungsgericht angeführten Kognitionsbeschränkung von Art. 27 Abs. 3 AsylG liege der Verdacht einer unzulässigen Diskriminierung vor. So seien keine qualifizierten Gründe für eine solche Ungleichbehandlung von schutzbedürftigen Personen mit Behinderungen und schutzbedürftigen Personen, die sich auf den Grundsatz der Einheit der Familie berufen würden, ersichtlich. Könne ein Kantonswechsel aus mehreren Gründen beantragt werden, so sei nicht ersichtlich, warum im Beschwerdeverfahren nur einer dieser Gründe gerügt werden könne. Die Kognitionsbeschränkung beziehe sich gemäss Wortlaut ohnehin nur auf die erstmalige Kantonzuteilung, nicht auf einen späteren Kantonswechsel. Die Regelung von Art. 27 Abs. 3 AsylG gelte überdies für Schutzbedürftige nur "sinngemäss" (Art. 72 AsylG) und deren Wortlaut stehe im Gegensatz zu Art. 85 Abs. 4 aAIG betreffend vorläufig aufgenommene Personen; darin sei eine Kognitionsbeschränkung für den Kantonswechsel explizit festgehalten worden. Weiter gebiete Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107), dass die Kognitionsbeschränkung für Beschwerden betreffend Kantonswechsel von Kindern mit einer Behinderung, denen bereits vorübergehender Schutz gewährt worden sei, nicht zur Anwendung gelange. Da sich die Kognitionsbeschränkung weder aus historischer noch aus systematischer Sicht qualifiziert begründen lasse und vorliegend sowohl Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 3 KRK verletze, sei diese vorliegend nicht anwendbar.

3.3 Die Vorinstanz hielt in der Vernehmlassung an ihren Erwägungen fest und ergänzte, dass eine Einschulungsbestätigung gemäss Anhang 1 zur Weisung Kantonsverteilung für Personen aus der Ukraine nur dann einen Anspruch auf einen Kantonswechsel begründe, wenn die Einschulung vor der erstmaligen Kantonzuteilung geschehen sei und sich auf die obligatorische Schule beziehe. Diese zeitlichen Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt. Sodann würden die Kantone die Verantwortung für eine bedarfsgerechte Bildungsinfrastruktur tragen und diese in der Regel in der Region zur Verfügung stellen. Der Wohnkanton F. _____ sowie die umliegenden Kantone gewährleisteten diesbezüglich die erforderliche Infrastruktur für die Sonderschulung von (Nennung Behinderung) Kindern. Schliesslich sei der Begriff der Vulnerabilität restriktiv zu verstehen und

liege bei erhöht betreuungsbedürftigen Personen vor, wenn deren Betreuungssetting durch einen Kantonswechsel wesentlich verbessert werden könne, wie beispielsweise bei unbegleiteten Minderjährigen, Menschen mit einer schwerwiegenden Behinderung, Schwerkranken, an schwerwiegenden Altersgebrechen Leidenden sowie alleinstehenden Frauen mit Kindern. Die (Nennung Behinderung) allein begründe hingegen keine Vulnerabilität nach der oben erwähnten Definition. Gesamthaft liege vorliegend keine Anspruchskonstellation vor.

3.4 In ihrer Replik entgegneten die Beschwerdeführenden zum Einwand der Vorinstanz, wonach die Aufnahmebestätigung des I. _____ die zeitlichen Voraussetzungen gemäss Anhang 1 zur Weisung Kantonsverteilung nicht erfülle, diese Verwaltungsweisung ermögliche mit ihren starren zeitlichen Vorgaben im vorliegenden Fall keine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zum Kantonswechsel für Schutzbedürftige (mit Hinweis auf BGE 133 V 394 E. 3.3 zur Massgeblichkeit von Verwaltungsweisungen). So handle es sich bei ihrem Sohn um ein Kind mit Sonderschulbedarf, welches die Regelschule nicht besuchen könne. Insofern könne mit der besagten Weisung die Ablehnung des Kantonswechsels nicht begründet werden. Weiter stelle es nicht eine blosser Behauptung dar, dass es in der Region K. _____ keine adäquaten schulischen Angebote für den Beschwerdeführer 3 gebe; so sei diese Feststellung von sämtlichen involvierten Fachpersonen, insbesondere (Nennung Personen), bestätigt worden. Die Fachpersonen hätten überdies einen Wechsel ans I. _____ befürwortet. Der beiliegende Bericht der G. _____ (Nennung Schule) vom (...) bestätige dies sodann nochmals ausdrücklich. Es liege in casu – entgegen der vom SEM vertretenen Ansicht – eine Ausnahmekonstellation vor, in dem ihre Wohnregion keine bedarfsgerechte Infrastruktur zur Verfügung zu stellen vermöge.

4.

4.1 Die Beschwerdeführenden rügen im Wesentlichen, der verweigerte Kantonswechsel stelle eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie dar, und berufen sich dabei auf das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens unter Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses ("Wohl des Kindes") gemäss Art. 3 KRK. Vorliegend ist unbestritten, dass es sich bei den Beschwerdeführenden um eine Familie sowohl im Sinne von Art. 8 EMRK als auch im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV 1 handelt, weshalb ihr faktisches Zusammenleben an sich geschützt ist.

4.2 Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK gilt nicht absolut. Vielmehr ist ein Eingriff in das Familienleben nach Massgabe von Art. 8 Ziff. 2 EMRK statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen ist (vgl. E. 2.1) und eine verhältnismässige Massnahme bei der Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen darstellt (BGE 139 I 145 E. 2.2 m.H.).

Da eine Zuweisung der Beschwerdeführenden an einen Kanton bereits geschehen ist und der Kanton D. _____ einem Wechsel nicht zugestimmt hat (vgl. Bst. A.b), ist zu prüfen, ob aufgrund des Anspruchs auf Einheit der Familie ein solcher Wechsel dennoch geboten ist. Hierzu ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung durchzuführen.

Die Abwägung zwischen den entgegengesetzten öffentlichen und privaten Interessen hat einzelfallorientiert zu erfolgen.

4.3 Konkret stehen sich dabei das öffentliche Interesse des Staates an einer ausgewogenen Verteilung der Asylbewerber auf die Kantone und das private Interesse der Beschwerdeführenden an der Führung ihres Familienlebens entgegen.

4.4 Hinsichtlich der privaten Interessen der Beschwerdeführenden ist vorliegend insbesondere ihre (Nennung Behinderung) anzuführen. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 beziehungsweise die Eltern des Beschwerdeführers 3 kommunizieren in (Nennung Sprache), dementsprechend kommuniziert auch Sohn C. _____ in (Nennung Sprache). Letzterem wird gemäss Bericht des (Nennung Dienst) des Kantons F. _____ vom (...) (vgl. Beschwerdebeilage 5) eine (Nennung Beeinträchtigung) attestiert. Eine separate Sonderschulung sei indiziert im I. _____ in D. _____. Abschliessend empfiehlt der (Nennung Dienst) die Übernahme der Sonderschulungsempfehlung. Sodann besuchte der Beschwerdeführer 3 im Schuljahr 2024/2025 die (Nennung Schulstufe) in einem speziellen, von Beginn an auf ein Jahr begrenzten Kooperationssetting zwischen dem (Nennung Dienst) und der (Nennung Schule) der G. _____ in H. _____. Das Ziel der Kooperation, C. _____ in die lautsprachliche Lernumgebung zu integrieren, um ihn sowohl die sozial-emotionale wie aber auch die schulische Teilhabe in einer lautsprachlich geprägten Umgebung zu ermöglichen, sei nicht erreicht worden. Es sei ihm nicht möglich, in einem lautsprachlichen Umfeld zu partizipieren, weshalb er sozial isoliert bleibe und sich zurückziehe oder sich durch sein Verhalten Aufmerksamkeit zu verschaffen versuche. Der Beschwerdeführer 3 könne nur dann im

schulischen Alltag mitmachen, wenn mit ihm in (Nennung Sprache) kommuniziert werde respektive ihm lautsprachliche Inhalte übersetzt würden. Für die altersgerechte Entwicklung der sozialen Identität und Zugehörigkeit des mittlerweile (...) -jährigen Beschwerdeführers 3 sei der Kontakt zu anderen (Nennung Behinderung) Kindern sowie der (Nennung Gemeinschaft) unabdingbar. Er sei auf eine intensive Förderung der Deutschschweizer (Nennung Sprache) (...) angewiesen. Der Einschätzung von Fachpersonen zufolge könne ihm in Ermangelung von entsprechenden Schulangeboten eine solche Förderung im Raum K. _____ nicht angeboten werden. In D. _____ bestehe mit dem I. _____ die Voraussetzung für die notwendige barrierefreie Kommunikation sowie eine angemessene pädagogische Förderung. Sodann wird ein täglicher Transport von M. _____ nach D. _____ für den Jungen aus zeitlichen, gesundheitlichen, entwicklungspsychologischen und organisatorischen Gründen als nicht zumutbar bezeichnet. Ferner wird eine Internatslösung in D. _____ als nicht altersgerecht erachtet und bedeute zudem eine Trennung der Familie (vgl. SEM act. 7: Aufzählung Beweismittel).

Aus einem weiteren Schreiben der (Nennung Person) in H. _____ vom (...) ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer 3 seit dem (Nennung Zeitpunkt) als (Nennung Stufe) beschult wird, die (Nennung Schule) auf lautsprachlichen Unterricht ausgerichtet ist und über keine Fachpersonen im Unterricht sowie in der Therapie verfügt, welche die (Nennung Sprache) beherrschen respektive unterrichten können. Der Grund dafür liege darin, dass in der Schweiz die Versorgung mit Hörgeräten bereits unmittelbar nach der Geburt aufgegleist werde, so dass diese Kinder nicht in die Situation kämen, ausschliesslich in (Nennung Sprache) kommunizieren zu müssen. Es seien einzelne bilinguale Schulangebote vorhanden; diese setzten aber voraus, dass die Lautsprache vorhanden sei und die (Nennung Sprache) werde dabei unterstützend und gleichberechtigt als Zeitsprache angewendet. Ein Angebot, von dem der Beschwerdeführer 3 aufgrund der fehlenden Lautsprache nicht profitieren könne. Er profitiere derzeit vom Umstand, dass (Nennung Umstand); dies erlaube ihm, das im Unterricht Thematisierte immerhin punktuell zu verstehen. Dies sei jedoch die einzige Unterstützung, die er erhalte, da die G. _____ für Unterricht in (Nennung Sprache) nicht ausgerichtet sei. C. _____ habe jedoch keine Möglichkeit, sich selbst mitzuteilen, weshalb er weder partizipieren, mitspielen, Fragen stellen, Antworten geben oder seine Befindlichkeiten ausdrücken könne. Seine Eltern seien beide (Nennung Behinderung) und würden in (Nennung Sprache) kommunizieren, dementsprechend sei die Familiensprache die (Nennung Sprache). Dies bedeute zusätzlich, dass die

Familie, speziell C. _____ für den Unterricht in der Schweiz, die Deutschschweizer (Nennung Sprache) erlernen müsse. Aufgrund der geopolitischen Umstände könnten in der Wohnregion der Beschwerdeführenden keine adäquaten Schulplätze angeboten werden. Das I. _____ in D. _____ biete sowohl den Unterricht als auch das von C. _____ benötigte Umfeld.

4.5 Aufgrund der im Verfahren eingereichten Berichte von Behörden und Fachpersonen steht fest, dass der Beschwerdeführer 3 eine (Nennung Behinderung) hat und ein Sonderschulbedarf besteht, der in Ermangelung eines geeigneten Schulangebots nicht in seinem aktuellen Wohnkanton befriedigt werden kann. Eine seinem Alter und seinen Bedürfnissen entsprechende Förderung ist hingegen im Kanton D. _____, im I. _____ in D. _____ möglich und wird sowohl von den Fachpersonen als auch dem (Nennung Dienst) des Kantons F. _____, dem aktuellen Wohnkanton der Beschwerdeführenden, empfohlen und befürwortet.

Der Beschwerdeführer 3 wurde am (...) (...) Jahre alt. Dieses Lebensjahr ist ein entscheidendes Jahr für die Entwicklung eines Kindes. Es umfasst die körperliche, emotionale, geistige und soziale Entwicklung, die alle dazu beitragen, das Fundament für die Zukunft dieser Kinder zu legen (vgl. Das Elternhandbuch; *Alles über körperliche und geistige Entwicklung*; <https://share.google/ThUvxSJs9mLBpYnQa>, abgerufen am 02.10.2025). Ein Kind kann das für eine gesunde Entwicklung nötige körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden dann entfalten, wenn seine Grundbedürfnisse, zum Beispiel nach Nahrung, Schlaf und Pflege, aber auch nach Zuwendung, Schutz und Anregung einfühlsam und zuverlässig befriedigt werden. Der Prozess der Entwicklung des Denkens bei einem Kind ist ein vielschichtiger Prozess, der mit der Entwicklung der Bewegung, der sinnlichen Wahrnehmung und dem Erlernen der Sprache verknüpft ist. Für die soziale Entwicklung von Kindern ist deren Fähigkeit, Beziehungen zu anderen Menschen aufzubauen, sehr wichtig; dabei sind Interaktionen mit anderen Kindern von besonderem Interesse (vgl. Kindergesundheit-Infof.de, *Die körperliche, geistige und seelische Gesundheit des Kindes fördern*, <https://share.google/hcioUO1iqsultVxkY>, abgerufen am 02.10.2025). Den Einschätzungen der G. _____ in H. _____ zufolge (vgl. Beschwerdebeilagen 6 und 7 sowie Beilage 1 der Replik) kann der Beschwerdeführer 3 die von ihm benötigte altersgerechte und intensive Förderung an dieser Schule nicht erhalten, mithin wird dadurch eine adäquate soziale Entwicklung seiner Person auf Dauer stark eingeschränkt, wenn nicht gar verunmöglicht.

Vor diesem Hintergrund ist vorliegend zu bezweifeln, dass die Massnahmen, wie sie für die emotionale, geistige und soziale Entwicklung des Beschwerdeführers 3 bislang getroffen wurden, dessen Bedürfnissen ausreichend Rechnung tragen. Es ist vielmehr von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen, dem bei allen Entscheiden, die Kinder betreffen, vorrangige Bedeutung zukommt (vgl. Art. 3 und 9 Abs. 3 KRK; BGE 135 I 153 E. 2.2.2; Urteil des EGMR El Ghatet gegen die Schweiz vom 08.11.2016, Nr. 56971/10, Rz. 46). Auch im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), welches für die Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wird die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in Art. 7 Abs. 2 stipuliert. Sodann wird in Art. 24 Abs. 3 Bst. c BRK in Bezug auf Bildung festgehalten, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen ermöglichen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Dazu stellen sie namentlich sicher, dass (Nennung Behinderung) Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Falle eines Besuchs der I. _____ in D. _____ weder der vom erst (...) -jährigen Beschwerdeführer 3 benötigte mehrstündige Transport vom Kanton F. _____ dorthin und zurück noch ein dauernder Aufenthalt seiner Person im Internat in D. _____ von den Fachpersonen für die ganze Familie als zumutbar respektive für ihn selber als pädagogisch vertretbar erachtet wird (vgl. Beschwerdebeilagen 6-8). Durch eine räumliche Trennung der Beschwerdeführenden 1 und 2 von ihrem Sohn würde im Lichte von Art. 8 EMRK in nicht zu rechtfertigender Weise das Ziel einer gelungenen kindlichen Entwicklung – was die konstante Pflege der Beziehung innerhalb der Kernfamilie respektive ein Aufwachsen in einem behüteten Elternhaus beinhaltet – sowie eine Integration in die schweizerischen Verhältnisse klarerweise unterbunden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Trennung des Beschwerdeführers 3 von seinen Eltern angesichts der Tatsache, dass er als Folge der Flucht aus der Ukraine bereits enturzelt ist, ohnehin nicht geboten erscheint (vgl. auch Beschwerdebeilage 7).

4.6 Die ausserordentlichen Umstände der vorliegenden Streitsache lassen das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss kommen, dass die Verweigerung des Kantonswechsels einen unzulässigen Eingriff in das durch Art. 8

EMRK i.V.m. Art. 72 und Art. 27 Abs. 3 und AsylG geschütztes Recht auf Familienleben der Beschwerdeführenden darstellt (vgl. auch Urteile des BVGer F-2541/2022 vom 2. August 2024 E. 7 sowie F-5156/2015 vom 16. Januar 2017 E. 6.6 und 6.7).

4.7 Die privaten Interessen der Beschwerdeführenden an einem Kantonswechsel überwiegen angesichts obiger Ausführungen das Interesse des Staates an einer ausgewogenen Verteilung der Asylbewerber auf die Kantone eindeutig.

5.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verweigerung des Kantonswechsels den Grundsatz der Familieneinheit verletzt. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Beschwerdeführenden dem Kanton D. _____ zuzuweisen.

6.

6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

6.2 Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin reichte am 12. September 2025 eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 3'548.45 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) ein. Der Stundenansatz à Fr. 250.– erweist sich als reglementskonform (Art. 10 Abs. 2 VKGE) und der zeitliche Aufwand sowie die Höhe der Auslagen sind auf der Grundlage der reglementarischen Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz ist somit anzuweisen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'548.45 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung des SEM vom 17. Juni 2025 wird aufgehoben und das SEM angewiesen, die Beschwerdeführenden dem Kanton D. _____ zuzuweisen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Das SEM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung von Fr. 3'548.45 auszurichten.

5.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, die Vorinstanz und die kantonalen Migrationsbehörden.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Basil Cupa

Stefan Weber

Versand: